



TITZ		ART DER BAULICHEN NUTZUNG		MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD		SONSTIGE PLANZEICHEN		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 M.1: 1000 7.ÄNDERUNG GEM. §13 BAUGB	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET - AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 - BAUVO - (MD) DORFGEBIET - AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 - BAUVO- UND WOHNGEBÄUDE - MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET	z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT Q4 GRUNDFLÄCHENZAHL (08) GESCHÖSSLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSHÖHE 8,0m Ü. OK GELÄNDE V. GEBÄUDEMITTE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDLIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEBENZONE 4 DIN 4109 IST ZU BEACHTEN	FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIND. 17% (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND DRÄSSE) MAX. FIRSHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE, NACH § 2 (3) BAUNW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE WEITERE BAUVORSCHRIFTEN SIEHE BEBAUUNGSPLAN TITZ NR. 7							
	RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.7.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.8.1997 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990	MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET	BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE SPORTPLATZ FRIEDHOF SPIELPLATZ	SCHUTZ, ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENER BAUM NATURDENKMAL	BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENRENZE FLURGRENZEN	DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 10 BAUGB AM 15.04.00 GEFÖRMLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG IST AM 03.05.00 BEKANNT GEMACHT WORDEN. ORTSÜBLICH							
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	BEARBEITUNG DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG D. PL.-ING. I. KLOPMEIER	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST. JÜLICH DEN, 18.04.91	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 04.11.99 AUFGESTELLT WORDEN. TITZ DEN 10.11.99 BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ERHÖHTE AM DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 22.11.99 BIS 22.12.99 OFFENGELEGEN. TITZ DEN 17.01.00 BÜRGERMEISTER	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTEILUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 03.02.00 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. TITZ DEN 02.05.00 BÜRGERMEISTER	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § BAUGB AM ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM AZ:	DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 10 BAUGB AM 15.04.00 GEFÖRMLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG IST AM 03.05.00 BEKANNT GEMACHT WORDEN. ORTSÜBLICH								